

Synopse – Änderung der Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern zum 01.01.2011

aktuelle Fassung	ab 01.01.2011
§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 4	§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 4
<p>Maßgebend ist das Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im Beitragsjahr eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.</p>	<p>Maßgebend ist das (Kalender)Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass gegenüber diesem Einkommen im entsprechenden Kalenderjahr des Beitragsjahres eine andere Einkommenssituation besteht. Dann sind - sowohl bei der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen - die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Als Prognose wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt; dabei sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Kalenderjahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen und nach Ablauf des Kalenderjahres und Überprüfung des tatsächlichen Kalenderjahreseinkommens für sämtliche Beitragsmonate des abgelaufenen Kalenderjahres entsprechend der Beitragstabelle festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen vom 12fachen des Monateinkommens so erheblich abweicht, das eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Kalenderjahreseinkommen abzustellen.</p>
§ 6 Abs. 1 Satz 2	§ 6 Abs. 1 Satz 2 bis 4
<p>Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII trifft der Träger der örtlichen Jugendhilfe.</p>	<p>Die Entscheidung über den Erlass von Elternbeiträgen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII wird befristet für einen Zeitraum von zwei Jahren ab 01.01.2011 ebenfalls an die Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes übertragen. Die Befristung endet am 31.12.2012. Maßgeblich für die Zuständigkeit ist der Antragseingang.</p>

